

Umsatzsteuer und Vorsteuer



Inhalt

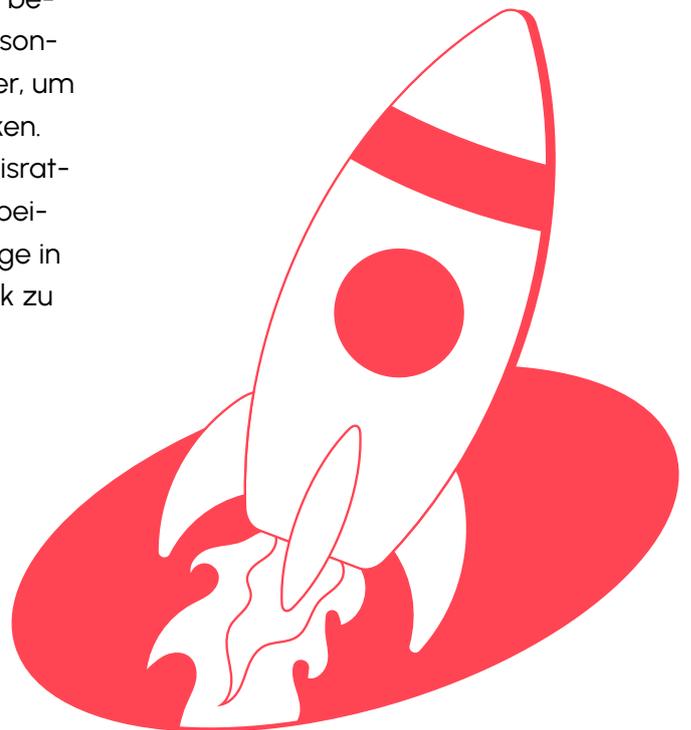
Grundzüge zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug im Schnellüberblick	5
Gründerfragebogen: Erster Kontakt zur Umsatzsteuer / Vorsteuer	11
Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmern	17
So funktionieren Umsatzsteuer-Voranmeldungen	24
Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen	32
Sonderfall: Differenzbesteuerung	39
Vorsteuer-Systematik und Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug	45
Typische Fehlerquellen beim Vorsteuerabzug, die es zu vermeiden gilt	57

Prüfung von Eingangsrechnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip	68
Rückwirkende Rechnungsberichtigung	72
Antworten auf Fragen aus der Praxis	75

Einleitung

Die Umsatzsteuer ist eine Steuerart, der sich praktisch kein Unternehmer entziehen kann. Selbst Kleinunternehmer oder Unternehmer, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, müssen zumindest ein paar Blicke in das Umsatzsteuergesetz werfen, um umsatzsteuerlich auf der sicheren Seite zu stehen. Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen anbieten und aus Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug haben, sollten das Thema Umsatzsteuer & Vorsteuer unbedingt zur Chefsache erklären. Denn werden bei der Umsatzsteuer oder beim Vorsteuerabzug Fehler gemacht, kennt das Finanzamt kein Pardon und es kann richtig teuer werden.

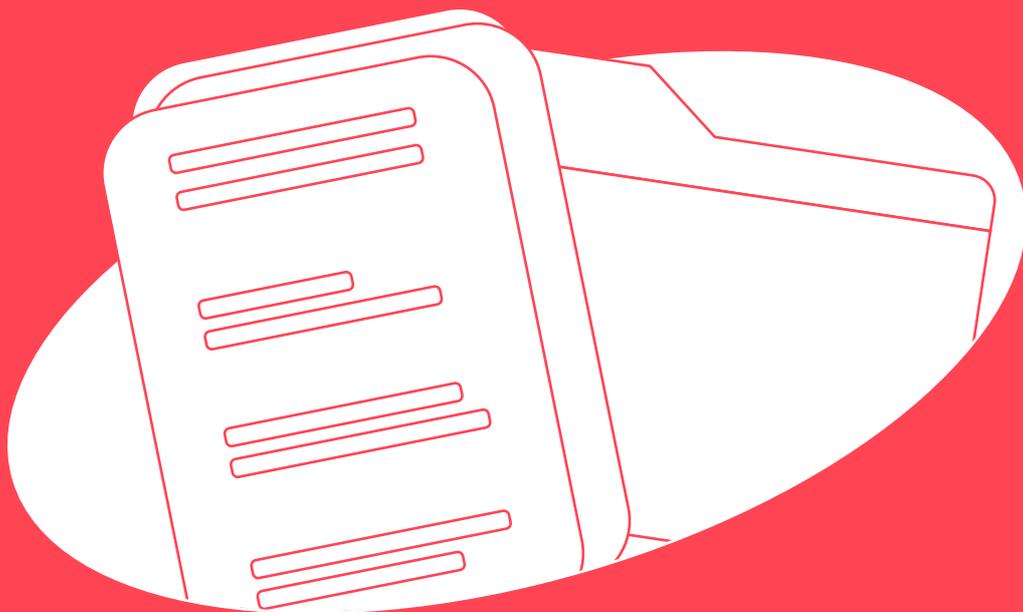
Dieses Praxis-eBook vermittelt Unternehmen die Basics rund um die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug, beantwortet häufig gestellte Praxisfragen, weist auf Besonderheiten hin und lüftet den Vorhang der Finanzämter, um zu zeigen, wie die Sachbearbeiter und die Prüfer ticken. Nehmen Sie sich also Zeit für die Lektüre dieses Praxisratgebers. Oder bestimmen Sie mindestens zwei Mitarbeiter, die sich künftig um die umsatzsteuerlichen Belange in Ihrem Unternehmen kümmern, sich mit diesem eBook zu beschäftigen. Es lohnt sich auf jeden Fall.



**Viel Erfolg
bei der Umsetzung
unserer Praxistipps!**

01

Grundzüge zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug im Schnellüberblick



Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Verkehrssteuer. Am Ende einer Leistungskette soll immer der Endverbraucher mit der Umsatzsteuer belastet sein. Indirekt ist die Steuer, weil diese grundsätzlich nicht vom Endverbraucher direkt ans Finanzamt überwiesen wird, sondern nach Rechnungsstellung vom Unternehmer. Es gibt jedoch einige Besonderheiten zu dieser umsatzsteuerlichen Systematik.

Normalfall: Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug

Der Normalfall im Umsatzsteuergesetz ist, dass ein Unternehmer an einen Endverbraucher liefert und dass der Unternehmer bis zu dieser Lieferung nicht durch die Umsatzsteuer belastet wurde. Das wird dadurch erreicht, dass ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen erbringt, die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen an sein Unternehmen als Vorsteuer erstattet bekommt.

› BEISPIEL

Unternehmerin Müller verkauft Sportartikel. Sie kauft einen Fußball von einem Großhändler für 10 Euro zzgl. 1,90 Euro Umsatzsteuer. Diese 1,90 Euro bekommt sie vom Finanzamt als Vorsteuer wieder erstattet. Verkauft Frau Müller den Fußball für 30 Euro zzgl. 5,70 Euro an einen Privatkunden, muss sie 5,70 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen. Folge: Unsere Unternehmerin wurde auf keiner Ebene mit Umsatzsteuer belastet. Die Umsatzsteuer beim Verkauf des Balles hat der Privatkunde getragen.

Sonderfall: Kleinunternehmer

Es gibt natürlich einige Sonderfälle, die Unternehmer bei der Rechnungsstellung und beim Vorsteuerabzug beachten müssen. Eine dieser Sonderregelungen ist die Kleinunternehmerregelung. Betragen die Vorjahresumsätze nicht mehr als 25.000 Euro und betragen sie im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100.000 Euro, kann im laufenden Jahr die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG angewandt werden. Bei dieser Regelung weist der Unternehmer keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen aus, kann im Gegenzug aber aus Eingangsrechnungen auch keine Vorsteuererstattung beantragen.

› BEISPIEL

Frank Huber hat sich nebenberuflich als Handwerker selbstständig gemacht. Sein Umsatz beträgt rund 12.000 Euro im Jahr. Er verkauft einem Kunden eine Duschkabine und baut diese ein. In seiner Rechnung weist er dafür als Kleinunternehmer nach § 19 UStG 800 Euro aus. Umsatzsteuer wird nicht in Rechnung gestellt. Frank Huber hat die Duschkabine für 200 Euro zzgl. 38 Euro Umsatzsteuer gekauft.

*Folge: Umsatzsteuer 0 Euro;
Vorsteuerabzug 0 Euro.*

Sonderfall: Umsatzsteuerfreie Umsätze

Ärzte oder Versicherungsmakler erbringen umsatzsteuerfreie Umsätze. In ihren Rechnungen weisen sie keine Umsatzsteuer aus. Das führt dazu, dass Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen nicht erstattet bekommen.

Sonderfall: Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren)

In bestimmten Branchen hat der Gesetzgeber zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG eingeführt (auch als Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet). Obwohl ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, weist er in seinen Rechnungen an Unternehmer-Kunden keine Umsatzsteuer aus. Der Unternehmer-Kunde (nicht Privatkunde) rechnet die Umsatzsteuer aus, meldet sie und führt diese ans Finanzamt ab. Im Gegenzug kann er in gleicher Höhe Vorsteuer geltend machen, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

› BEISPIEL

Ein selbstständiger Arzt kauft sich eine Behandlungsliege für 1.000 Euro zzgl. 190 Euro Umsatzsteuer. Er behandelt seine Patienten auf dieser Liege und stellt diesen für seine Leistungen insgesamt 100.000 Euro in Rechnung. Da seine ärztlichen Leistungen umsatzsteuerfrei sind, weist er keine Umsatzsteuer aus. Er kann aber im Gegenzug für die 190 Euro für den Kauf der Liege keine Vorsteuererstattung beantragen.

Auszug aus § 13b UStG zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft	
Umsätze, für die der Auftraggeber (Unternehmer) die Umsatzsteuer schuldet	Gesetzliche Fundstelle
Ein im Ausland ansässiger Unternehmer erbringt in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Werklieferungen	§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG
Bauleistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Beseitigung von Bauwerken dienen	§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
Reinigungsleistungen an Gebäuden und Gebäudeteilen	§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
Lieferung von Mobiltelefonen, Tablets, Computern und Spielekonsolen	§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

➤ BEISPIEL

Eine Baufirma A beauftragt eine zweite Baufirma B mit Bauleistungen. Bescheinigt das Finanzamt der Baufirma A die Anwendung der Steuerschuldnerschaft, rechnet Baufirma B nur netto 10.000 Euro ab. Baufirma A muss die 1.900 Euro ans Finanzamt abführen, kann aber als vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen eine Vorsteuererstattung in Höhe von 1.900 Euro gegenrechnen. Folge: § 13b UStG führt hier zu einem „Nullsummenspiel“. Einziger Zweck ist die Sicherstellung, dass die Umsatzsteuer für die Bauleistungen ans Finanzamt abgeführt wird.

Praxistipp

In § 13b UStG finden Sie noch weitere Leistungen, die unter bestimmten Umständen zur Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers führen. Ist das der Fall, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen. Dieser wird Ihre Rechnungsstellung auf diese Sondervorschrift abstimmen.

02

Gründerfragebogen: Erster Kontakt zur Umsatzsteuer/Vorsteuer



Spätestens wenn ein Unternehmer freiberuflich oder gewerblich aktiv wird, muss er dem Finanzamt postwendend einen Gründerfragebogen zusenden. In diesem Gründerfragebogen des Finanzamts wird der Unternehmer erstmals mit Fragen und Entscheidungen zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug konfrontiert. Wichtige Fragen zur Umsatzsteuer im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ sind:

- Möchten Sie sich als Kleinunternehmer beim Finanzamt registrieren lassen?
- Soll die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragt werden?
- Soll das Finanzamt nicht nur eine Steuernummer, sondern auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) erteilen?

Umsatzsteuerliche Erfassung als Kleinunternehmer?

Im Gründerfragebogen des Finanzamts werden Sie gefragt, ob Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchten. Das dürfen Sie, wenn Ihr Umsatz im Kalenderjahr der Gründung maximal 25.000 Euro beträgt. Sie haben hier ein echtes Wahlrecht. Sie können sich trotz maximalen Umsätzen von 25.000 Euro als „normaler“ Unternehmer beim Finanzamt registrieren lassen.

Praxistipp

Haben Sie in den ersten Jahren hohe Investitionen und liegen die Vorsteuererstattungen deshalb über der abzuführenden Umsatzsteuer, empfiehlt es sich, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Sie müssen aber beachten, dass Sie dann in den ersten fünf Jahren Ihrer unternehmerischen Betätigung nicht mehr zur Kleinunternehmerregelung wechseln dürfen.

Beispiel

Sie erwarten im ersten Kalenderjahr Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Umsatz von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Umsatzsteuer. Wegen hoher Erstinvestitionen erwarten Sie im Erstjahr eine Vorsteuererstattung von 15.000 Euro.

	Verzicht auf Kleinunternehmerregelung	Beantragung der Kleinunternehmerregelung
Umsatzsteuer im Erstjahr	1.900 Euro	0 Euro
Vorsteuerabzug im Erstjahr	15.000 Euro	0 Euro
Erstattung vom Finanzamt	13.100 Euro	0 Euro



Ausführliche Infos zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, speziell zu den Sonderregelungen für Existenzgründer im Erstjahr, finden Sie im Kapitel „Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmern“.

Beantragung der umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung?

Im Gründerfragebogen des Finanzamts können Sie zudem gleich Nägel mit Köpfen machen und die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen. Das ist unter anderem möglich, wenn Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln oder der Umsatz im Gründungsjahr nicht mehr als 800.000 Euro beträgt.

Normalerweise gilt für gewerbliche Unternehmer die Soll-Versteuerung. Demnach wird die Umsatzsteuer fällig, sobald Sie einen Umsatz ausgeführt haben. Bei der Ist-Versteuerung werden Sie vom Finanzamt dagegen erst zur Kasse gebeten, wenn der Kunde Ihre Rechnung beglichen hat. Die Ist-Versteuerung kann also zu erheblichen Liquiditätsvorteilen führen.

Ausführliche Infos zur umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung, speziell zu den Sonderregelungen für Existenzgründer im Erstjahr, finden Sie im Kapitel „Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen“.

› PRAXISTIPP

Kreuzen Sie im Gründerfragebogen an, dass Sie Freiberufler sind oder Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, profitieren Sie automatisch von der Ist-Versteuerung. Die Höhe Ihrer Umsätze spielt dann keine Rolle.

Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)?

Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bietet Ihnen das Finanzamt die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Dieses Angebot sollten Sie immer annehmen. Denn beantragen Sie im Gründerfragebogen keine USt-IdNr., müssen Sie diese extra beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, wenn Sie diese später dann doch noch benötigen. Die USt-IdNr. ist notwendig, wenn Sie:

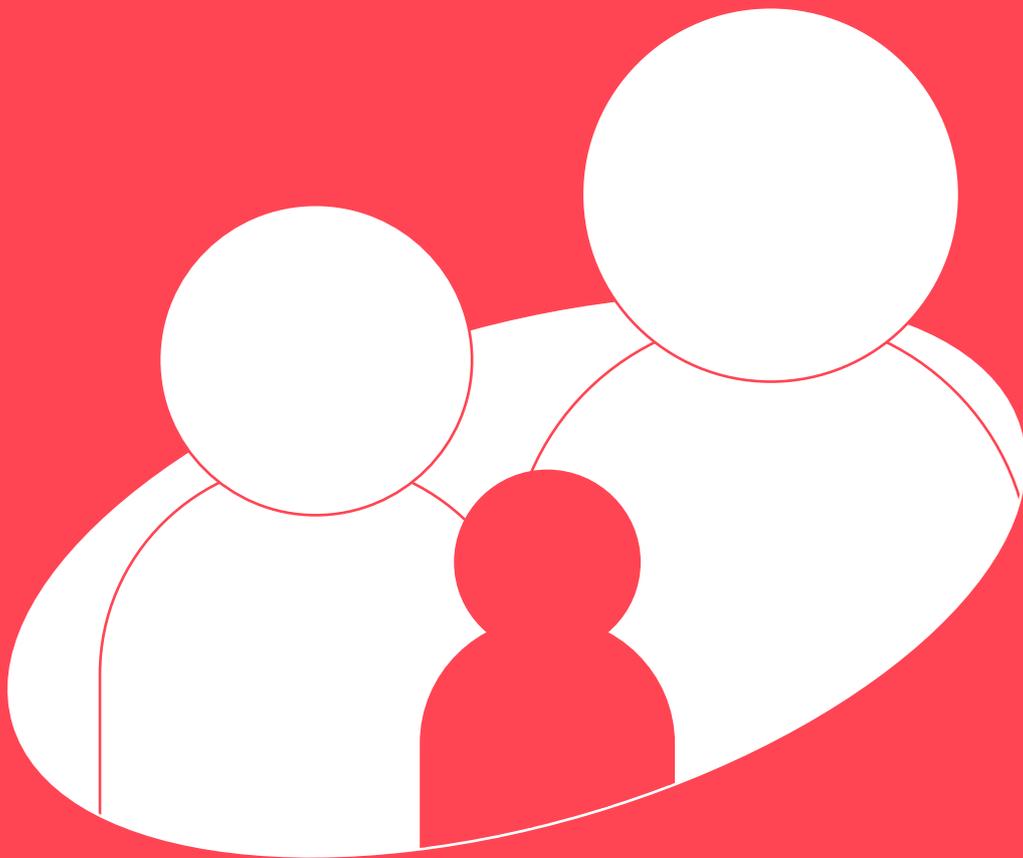
- Waren an Unternehmer mit Sitz im EU-Ausland ins EU-Ausland liefern (sog. innergemeinschaftliche Lieferung).
- Waren von einem Unternehmer der EU kaufen (sog. innergemeinschaftlicher Erwerb).
- anstatt Ihrer Steuernummer in Ihren Ausgangsrechnungen an Kunden nur Ihre USt-IdNr. ausweisen möchten.

› PRAXISTIPP

Haben Sie noch keine USt-IdNr., sollten Sie wissen, dass die Beantragung beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de kostenlos ist. Es gab bereits Fälle, bei denen Unternehmern die umsatzsteuerliche Registrierung für ein paar hundert Euro angeboten wurde. Dabei handelte es sich aber nicht um die Zuteilung einer USt-IdNr., sondern lediglich um die Erfassung ihrer Firmendaten in einer Werbedatenbank.

03

Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmern



Bei der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG dürfen Sie trotz Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen keine Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen ausweisen, dürfen im Gegenzug aber auch keine Vorsteuererstattung beantragen. Die umsatzsteuerliche Registrierung als Kleinunternehmer hat also Vor- und Nachteile. Zum 01. Januar 2025 wurde die Kleinunternehmerregelung reformiert. Seitdem gelten unter anderem neue Umsatzgrenzen.

Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Erbringen Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze, können Sie sich für die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG entscheiden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vorjahresumsatz darf nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben.
- Der Umsatz des laufenden Jahres darf maximal bei voraussichtlich 100.000 Euro liegen.
- Haben Sie keinen Vorjahresumsatz, weil Sie erst seit weniger als einem Jahr unternehmerisch tätig sind, darf der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nicht mehr als 25.000 Euro betragen.

› PRAXISTIPP

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes im Rahmen der Kleinunternehmerregelung werden Umsätze aus dem Verkauf oder aus der Entnahme von Anlagegegenständen nicht erfasst.

Beispiel

Hans Maier möchte 2025 weiterhin von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Doch sein Umsatz 2024 lag bei 29.000 Euro. In diesem Umsatz ist allerdings der Verkauf eines Firmenwagens des Anlagevermögens mit 5.000 Euro enthalten. Folge: Der Umsatz nach § 19 UStG für 2024 betrug 24.000 Euro. Beträgt der Umsatz 2025 voraussichtlich höchstens 100.000 Euro, darf Hans Maier auch 2025 die Kleinunternehmerregelung anwenden.

› PRAXISTIPP

Kalkulieren Sie den Umsatz des laufenden Jahres auf 95.000 Euro und er klettert überraschend auf 120.000 Euro, muss unverzüglich ab Überschreitung der 100.000-Euro-Schwelle Umsatzsteuer in den nächsten Rechnungen ausgewiesen werden. Bis Ende 2024 durften Kleinunternehmer bei Überschreitung der Umsatzschwellen noch bis zum Jahresende weiter Kleinunternehmer sein. Diese Regelung gilt seit 1.1.2025 jedoch nicht mehr.

Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung

Der Kleinunternehmer-Status bringt Ihnen als Unternehmer nicht nur Vorteile, sondern in bestimmten Situationen auch Nachteile.

Vorteile für Kleinunternehmer	Nachteile für Kleinunternehmer
<p>Vorteil 1: Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen ans Finanzamt übermitteln.</p>	<p>Nachteil 1: Kleinunternehmer können für unternehmerische Investitionen keine Vorsteuererstattung beantragen.</p>
<p>Vorteil 2: Privatkunden (in der Regel kein Vorsteuerabzug) kann ein günstigerer Preis angeboten werden.</p>	<p>Nachteil 2: Kunden bestellen oftmals nicht bei Kleinunternehmern, weil sie Angst davor haben, dass der Kleinunternehmer mangels ausreichendem Kapital keine Garantieleistungen erbringen kann.</p>



Fazit:

Diese Vor- und Nachteile gilt es gegeneinander abzuwägen. Sind keine nennenswerten Investitionen geplant, empfiehlt sich die Registrierung als Kleinunternehmer beim Finanzamt.

Besonderheiten bei der Kleinunternehmer-Regelung für Gründer

Gründer, die im Laufe des Jahres 2025 ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, müssen eine Besonderheit beachten. Da sie keine Vorjahresumsätze nachweisen können, kann sich ein Gründer nur dann als Kleinunternehmer einstufen lassen, wenn sein voraussichtlicher Umsatz im Erstjahr nicht über 25.000 Euro liegt. Eine Hochrechnung des Umsatzes im Erstjahr (wie bei Umsätzen bis Ende 2024) erfolgt ab 1.1.2025 nicht mehr.

› BEISPIEL

*Verkaufen ein Kleinunternehmer und ein „normaler“ Unternehmer jeweils ein Radio für 50 Euro, muss der „normale“ Unternehmer vom Privatkunden 59,50 Euro verlangen, um 50 Euro an dem Verkauf zu verdienen (9,50 Euro muss der Verkäufer ans Finanzamt abführen). Ein Kleinunternehmer muss dem Privatkunden nur 50 Euro in Rechnung stellen, damit 50 Euro bei ihm ankommen. **Folge:** Die Kleinunternehmerregelung ist hier ein klarer Wettbewerbsvorteil.*

Neu seit 2024:

Normalerweise mussten auch Kleinunternehmer nach § 19 UStG eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einreichen und dem Finanzamt Angaben zu ihren Umsätzen machen. Diese Verpflichtung fiel ab dem Steuerjahr 2024 jedoch weg. Kleinunternehmer müssen seitdem eine Umsatzsteuerjahreserklärung nur dann ans Finanzamt übermitteln, wenn das Finanzamt explizit dazu auffordert.

Wegfall oder freiwillige Aufgabe der Kleinunternehmerregelung

Es ist zu unterscheiden, ob die Kleinunternehmerregelung in einem Jahr wegfällt, weil die Umsatzhöchstgrenzen überschritten werden oder weil Sie wegen eines hohen Vorsteuerabzugs freiwillig zur Regelbesteuerung (Umsatzbesteuerung als normaler Unternehmer) wechseln. Hier gelten folgende Steuerspielregeln:

- **Unfreiwilliger Wechsel:** Fällt die Kleinunternehmerregelung in einem Jahr weg, weil die Höchstgrenzen der Umsätze überschritten werden, können Sie im nächsten Jahr sofort wieder zurück zur Kleinunternehmerregelung wechseln, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.
- **Freiwilliger Wechsel:** Wechselt ein Kleinunternehmer freiwillig zur Regelbesteuerung, ist er für die nächsten fünf Jahre an diesen Wechsel gebunden und kann sich erstmals im sechsten Jahr wieder als Kleinunternehmer beim Finanzamt registrieren lassen.

Beispiel

Frank Miller betreibt ein Einzelunternehmen mit stark schwankenden Umsätzen. In den Jahren 2022 bis 2025 entwickeln sich seine Umsätze folgendermaßen:

Jahr	Umsatz	Umsatzsteuer-Status
2022	8.000 Euro	2023: Kleinunternehmer
2023	17.000 Euro	2024: Kleinunternehmer
2024	27.000 Euro	2025: Regelbeststeuerer
2025	14.000 Euro	2026: Kleinunternehmer



Fazit:

Erfolgt der Wechsel zur Regelbesteuerung nicht freiwillig, kann jederzeit wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückgewechselt werden.

Variante:

Frank Miller wechselt im Jahr 2025 freiwillig zur Regelbesteuerung, weil er 2025 aus Investitionen insgesamt mit einer Vorsteuererstattung von 10.000 Euro rechnet.

Folge: Da Frank Miller freiwillig zur Regelbesteuerung gewechselt ist, ist er für die nächsten fünf Jahre an diesen Wechsel gebunden. D. h., er kann frühestens im Jahr 2030 wieder zur Kleinunternehmerregelung wechseln, falls er die Voraussetzungen erfüllt.

04

So funktionieren Umsatzsteuer- voranmeldungen



Anders als bei der Einkommensteuer muss ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt, seine Umsatzsteuerzahllast oder seine Umsatzsteuererstattung selbst ausrechnen und ans Finanzamt melden. Das passiert entweder während des Jahres im Rahmen elektronischer Umsatzsteuervoranmeldungen, oder nach Ablauf des Kalenderjahres durch eine Umsatzsteuerjahreserklärung. Ob und wie oft eine Umsatzsteuervoranmeldung während des Jahres ans Finanzamt übermittelt werden muss, hängt davon ab, wie lange Sie schon Unternehmer sind und wie hoch die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr war.

Abgabeterminine für Umsatzsteuervoranmeldung monatlich, vierteljährlich oder gar nicht

Monatliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Haben Sie im Vorjahr mehr als 9.000 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt, gilt für das Folgejahr: Sie müssen jeden Monat eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung können Sie auch freiwillig beantragen, selbst wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr unter 9.000 Euro lag. Das klappt immer dann, wenn Sie im Vorjahr wegen hoher Vorsteuern eine Umsatzsteuererstattung von mehr als 9.000 Euro erhalten haben. Erwarten Sie weiterhin Erstattungen, kommen Sie durch die monatliche Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen schneller an die Erstattungen.

Praxistipp

Bei der monatlichen Verpflichtung zur Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung ist die Anmeldung immer bis zum 10. des Folgemonats ans Finanzamt zu senden. Fällt der 10. des Folgemonats auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag, ist die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum nächsten Werktag beim Finanzamt einzureichen.

Vierteljährliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Die vierteljährliche Abgabeverpflichtung kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr mehr als 2.000 Euro betrug, aber höchstens 9.000 Euro.

Die vierteljährliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen wird das Finanzamt auch dann verlangen, wenn es im Vorjahr insgesamt zu einer Umsatzsteuererstattung gekommen ist. Wie bereits erwähnt, kann auf Antrag jedoch zur monatlichen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen gewechselt werden, wenn die Erstattungen im Vorjahr mehr als 9.000 Euro betragen haben.

Abgabetermine bei Quartalsabgabe

Quartal	bis 31. März	01. April bis 30. Juni	01. Juli bis 30. September	01. Oktober bis 31. Dezember
Abgabetermin	10. April	10. Juli	10. Oktober	10. Januar



Fällt der 10. des Folgemonats auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag, ist die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum nächsten Werktag im Finanzamt einzureichen.

Keine Abgabe von Umsatzsteuer-voranmeldungen

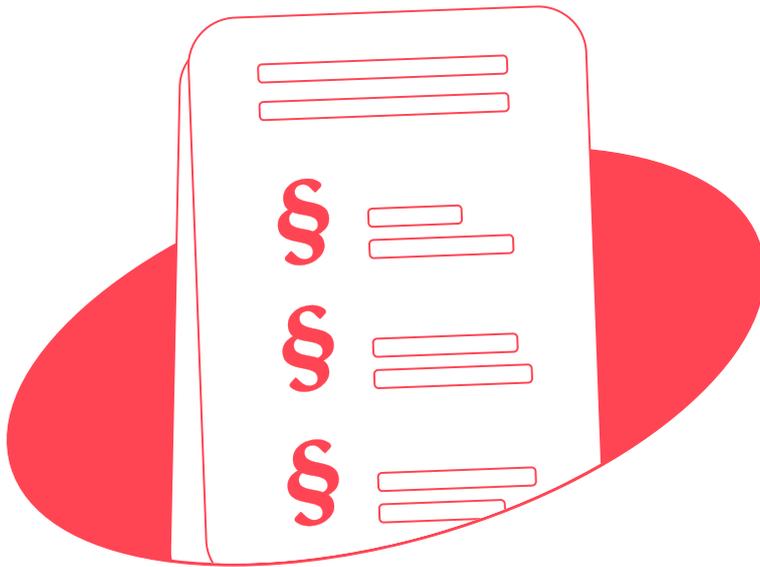
Ein Unternehmer muss während des Jahres gar keine Umsatzsteuervoranmeldungen ans Finanzamt übermitteln, wenn

- die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr den Betrag von 2.000 Euro unterschritten hat oder
- wenn sich der Unternehmer nach § 19 UStG als Kleinunternehmer umsatzsteuerlich beim Finanzamt registrieren lässt.

Bei Unterschreitung der 2.000-Euro-Grenze begnügt sich das Finanzamt mit der elektronischen Übermittlung einer Umsatzsteuerjahreserklärung.

Weniger Stress mit Dauerfristverlängerung

Für viele Unternehmer ist es wegen des beruflichen Alltagsstresses nur schwer möglich, die Umsatzsteuervoranmeldungen pünktlich ans Finanzamt zu übermitteln. Die Strafe folgt auf dem Fuß, bei mehrmaliger zu verspäteter Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest.



› PRAXISTIPP

Um Verspätungszuschläge zu vermeiden, können Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Der Vorteil: Wenn das Finanzamt die Dauerfristverlängerung akzeptiert, müssen Sie die Umsatzsteuervoranmeldungen immer erst einen Monat später als gesetzlich vorgeschrieben ans Finanzamt übermitteln.

Steuerspielregeln bei monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Ist ein Unternehmer zur **monatlichen** Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet, gelten folgende Voraussetzungen für die Dauerfristverlängerung:

- Hat er das Unternehmen bereits am 01. Januar des Jahres gegründet, muss der Antrag auf Dauerfristverlängerung bis spätestens 10. Februar in elektronischer Form gestellt werden.
- Zu der Antragsstellung muss noch eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres geleistet werden. Doch keine Angst! Diese Sondervorauszahlung wird in der letzten Umsatzsteuervoranmeldung des Jahres auf die Umsatzsteuerzahllast angerechnet.

› BEISPIEL

Steuerspielregeln bei vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Bei Verpflichtung zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen kann ebenfalls ein Antrag auf Dauerfristverlängerung beim Finanzamt gestellt werden. Einzige Voraussetzung: Der Antrag muss bis zum 10. April in elektronischer Form gestellt werden. **Eine Sonderzahlung ist bei Quartalsabgabe für eine Dauerfristverlängerung nicht notwendig.**

Franz Huber, selbstständiger Handwerker, muss Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben. Beantragt Franz Huber bis zum 10. Februar eine Dauerfristverlängerung und überweist eine Sonderzahlung ans Finanzamt, hat er immer einen Monat länger Zeit, seine Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen und die Umsatzsteuer zu überweisen.

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein Muss

Das Umsatzsteuergesetz schreibt für Umsatzsteuervoranmeldungen eine elektronische Übermittlung vor (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Übermittlung in Papierform sollte nur ausnahmsweise zur Fristwahrung und somit zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen erfolgen, wenn die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung wegen technischer Schwierigkeiten nicht funktioniert.

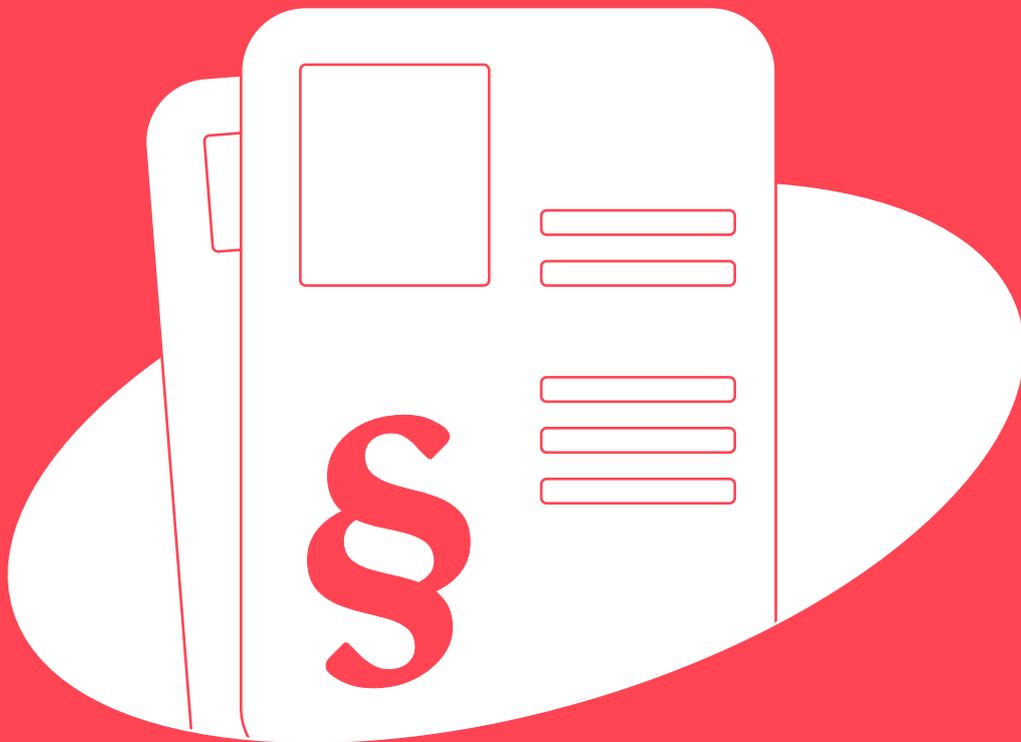
› PRAXISTIPP

Ausnahmsweise wird das Finanzamt von der elektronischen Übermittlung absehen, wenn Sie einen Antrag nach § 150 Abs. 8 AO stellen und die Papier-Umsatzsteuervoranmeldungen wegen unbilliger Härte abgeben. Eine unbillige Härte würde die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung darstellen, wenn ein Unternehmer tatsächlich weder einen PC, noch einen Internetzugang und auch keinen Steuerberater hat.

Zur elektronischen Übermittlung müssen Sie sich unter www.elster.de registrieren und authentifizieren lassen. Das kann ein paar Wochen dauern.

05

Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen



Wie bereits im Kapitel zum Gründerfragebogen des Finanzamts ausgeführt, müssen gewerbliche Unternehmer die Umsatzsteuer bereits bei Ausführung ihres Umsatzes ans Finanzamt abführen (sog. Sollversteuerung). Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung durch den Kunden spielen keine Rolle. Durch die Sollversteuerung kann es passieren, dass ein Unternehmer bei großen Auftragsvolumina für die Umsatzsteuer in Vorleistung treten und deshalb Liquiditätsengpässe in seinem Unternehmen hinnehmen muss.

› BEISPIEL

Laura Maier, Inhaberin einer Bau-firma, erbringt Bauleistungen, die im März abgeschlossen sind. Im April stellt sie eine Rechnung über 20.000 Euro zzgl. 3.800 Euro Umsatzsteuer. Der Kunde bezahlt die Rechnung nach monatelangem Hick-Hack um Nacharbeiten endlich im August.

Folge: *Laura Maier muss die Umsatzsteuer in Höhe von 3.800 Euro bereits am 10. April (mit der Umsatzsteuervoranmeldung für März) beim Finanzamt anmelden und bezahlen. Sie muss die Umsatzsteuer also für fünf Monate vorstrecken, bis der Kunde endlich zahlt.*

Praxistipp

Bei der Ist-Versteuerung muss die Umsatzsteuer erst bei Vereinnahmung der Umsatzsteuer – also bei Zahlung der Rechnung durch den Kunden – gemeldet und ans Finanzamt abgeführt werden. Die Ist-Versteuerung hat übrigens nur Auswirkungen auf die Umsatzsteuer, nicht auf den Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits zu, wenn er eine Eingangsrechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer in den Händen hält. Der Vorsteuerabzug hängt also trotz Ist-Versteuerung nicht vom Zeitpunkt der Zahlung der Eingangsrechnung ab.

Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung

Die umsatzsteuerlich günstige Ist-Versteuerung kann von gewerblich tätigen Unternehmern angewandt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Unternehmer ist nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Er ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung.
- Die Umsätze des Vorjahrs eines gewerblichen Unternehmers lagen nicht über 800.000 Euro.
- Der Unternehmer übt eine freiberufliche Tätigkeit aus und ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung.



› PRAXISTIPP

Eine Besonderheit gilt für Unternehmer, die ihre gewerbliche Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen haben. Da Sie keinen Vorjahresumsatz haben, darf der aufs Jahr hochgerechnete voraussichtliche Umsatz im Erstjahr nicht über 800.000 Euro liegen.

Beispiel

Helene Tischer gründet am 01. September einen Onlinehandel. Sie kalkuliert im Gründerfragebogen des Finanzamts für die Monate September bis Ende Dezember einen Umsatz von 300.000 Euro. Sie beantragt die umsatzsteuerlich günstige Ist-Versteuerung.

Folge: Das Finanzamt wird die Ist-Versteuerung ablehnen. Denn der auf 12 Monate hochgerechnete Umsatz im Erstjahr beträgt 900.000 Euro ($300.000 \text{ Euro} \times 12 / 4$).

Genehmigung des Finanzamts notwendig

Die Ist-Versteuerung muss Ihnen als gewerblicher Unternehmer vom Finanzamt genehmigt werden. Stellen Sie einen Antrag. Der Antrag ist nicht stillschweigend genehmigt, wenn Sie die Ist-Versteuerung ohne das Finanzamt zu fragen anwenden und das Finanzamt Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nicht als fehlerhaft einstuft. Bei einer Umsatzsteuerprüfung kann der Prüfer des Finanzamts die Ist-Versteuerung rückwirkend kippen, wenn sie ohne Antrag des Unternehmers und damit ohne Genehmigung des Finanzamts angewandt wurde.

Kombination Ist-Versteuerung mit Dauerfristverlängerung

Eine perfekte Kombination für mehr Liquidität im Unternehmen ist die Kombination der Ist-Versteuerung mit der Dauerfristverlängerung.

› BEISPIEL

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung und sind zur vierteljährlichen Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Sie erbringen im Januar an einen Kunden eine Leistung für 30.000 Euro zzgl. 5.700 Euro Umsatzsteuer. Der Kunde zahlt die Rechnung erst im Juli. Sie beantragen a) weder die Ist-Versteuerung noch die Dauerfristverlängerung oder b) beide Vergünstigungen nebeneinander.

	Ohne Ist-Versteuerung und ohne Dauerfristverlängerung	Mit Ist-Versteuerung und mit Dauerfristverlängerung
Abgabe und Zahlung der Um- satzsteuer von 5.700 Euro	10. April mit der Umsatzsteuervoranmeldung für das 1. Quartal	10. November mit der Umsatzsteuervoranmeldung für das 3. Quartal

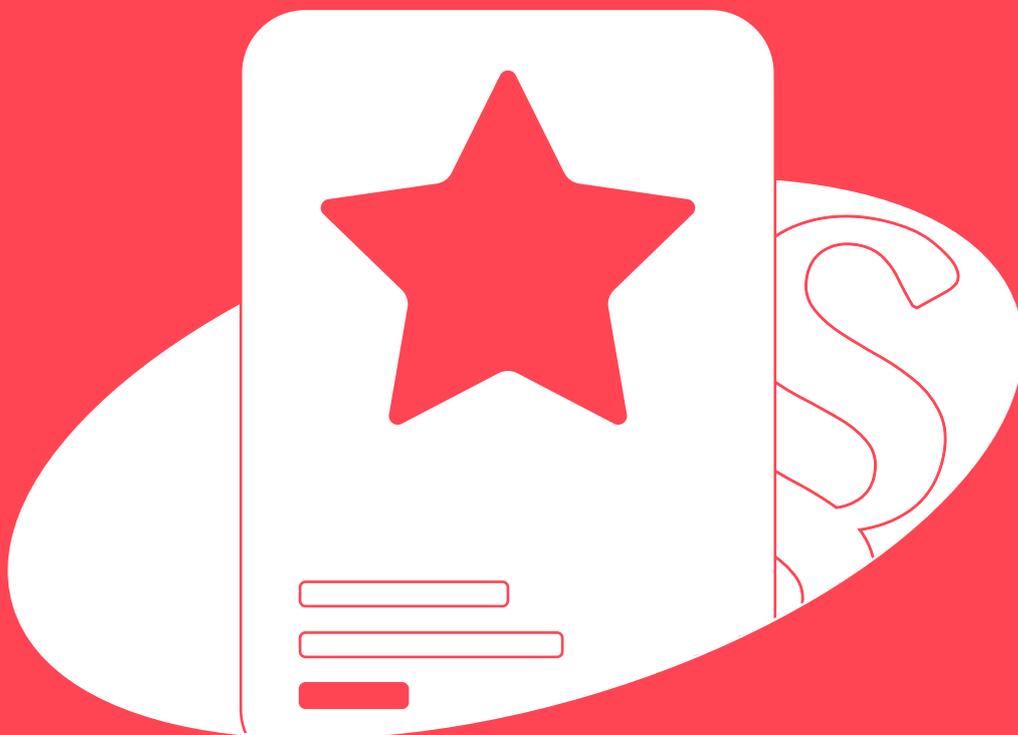


Fazit:

Durch die Kombination von Ist-Versteuerung und Dauerfristverlängerung müssen Sie die 5.700 Euro nicht vorfinanzieren und bekommen einen Zahlungsaufschub von immerhin sieben Monaten.

06

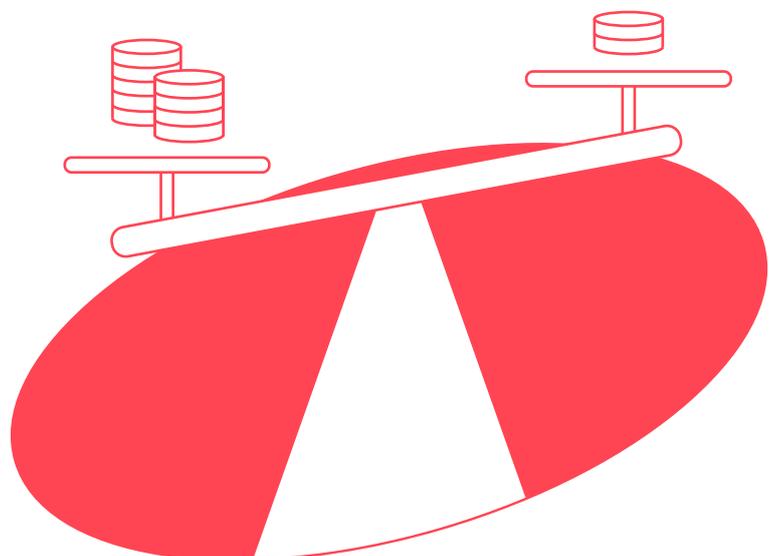
Sonderfall: Differenzbesteuerung



Handeln Sie als gewerblicher Unternehmer mit Gebrauchsgütern, gibt es eine umsatzsteuerliche Vergünstigung für Sie. Die Rede ist von der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG. Die Umsatzsteuer wird bei der Differenzbesteuerung nicht auf den Verkaufspreis des Gebrauchsgutes fällig, sondern auf den Differenzbetrag zwischen An- und Verkaufspreis des Gebrauchsgutes.

Vergleich zwischen normaler Besteuerung und Differenzbesteuerung

Wie vorteilhaft die Differenzbesteuerung beim Handel mit Gebrauchsgütern umsatzsteuerlich sein kann, verdeutlicht das folgende Praxisbeispiel.



Beispiel

Sie kaufen Gebrauchsgegenstände auf Flohmärkten oder bei Wohnungsaufösungen von Privatverkäufern an und versteigern diese Gebrauchsgegenstände höchstbietend auf eBay. Sie kaufen auf einem Flohmarkt ein altes Kaffee-Service für 1.000 Euro und versteigern es für 1.500 Euro. Je nachdem, ob Sie den Umsatz normal versteuern oder im Rahmen der Differenzbesteuerung, hat das umsatzsteuerlich folgende Konsequenzen:

	Differenzbesteuerung	Normalbesteuerung
Erzielter Verkaufserlös	1.500 Euro	1.500 Euro
Einkaufspreis	-1.000 Euro	0 Euro
Bruttobetrag, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist	500 Euro	1.500 Euro
Ans Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer bei 19 %igem Steuersatz	79,83 Euro	239,49 Euro



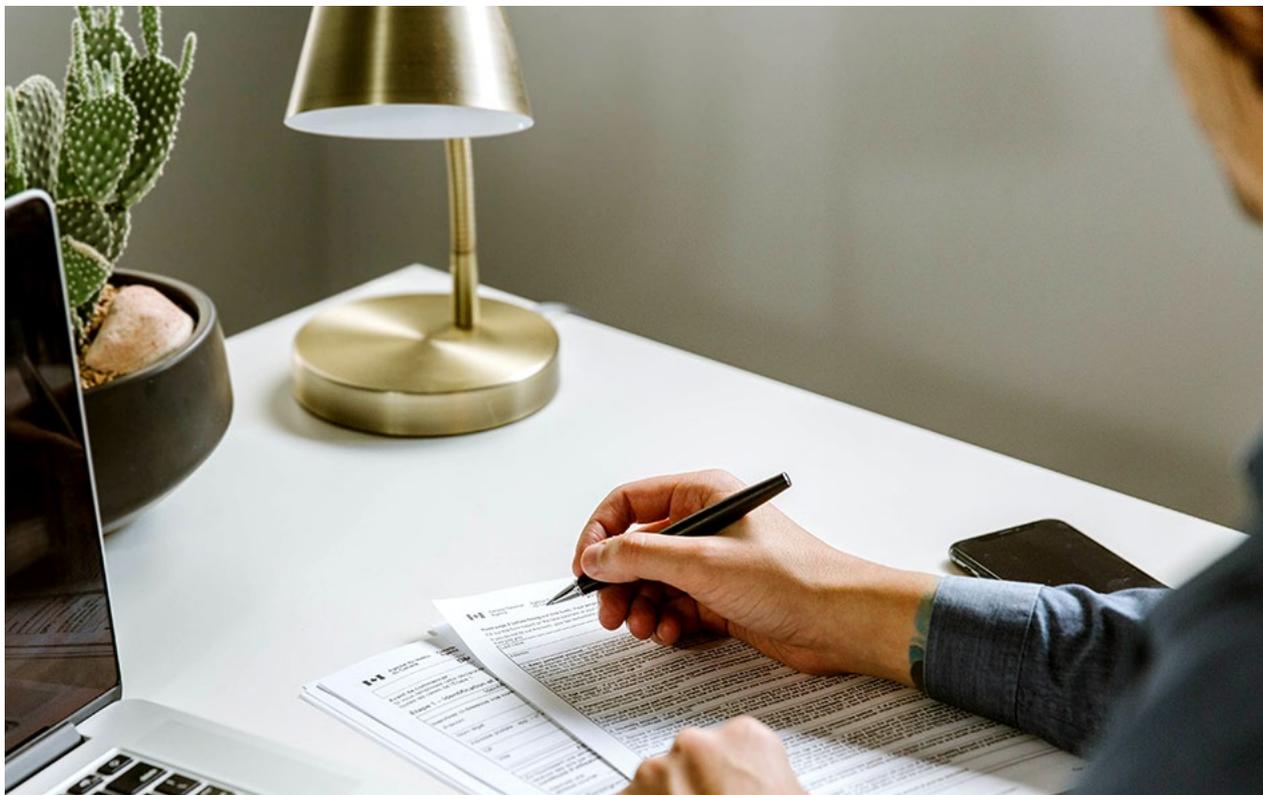
Fazit:

Die Differenzbesteuerung führt zu einer Umsatzsteuerersparnis von rund 160 Euro.

Voraussetzungen zur Anwendung der Differenzbesteuerung

Die im Vergleich zur Normalbesteuerung günstigere Differenzbesteuerung nach § 25a UStG kann angewandt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Unternehmer muss Händler oder Wiederverkäufer sein. Wiederverkäufer ist, wer üblicherweise Gebrauchsgegenstände kauft und anschließend weiterverkauft.
- Als Wiederverkäufer werden auch Unternehmer behandelt, die mit Neuware handeln, aber von Kunden Gebrauchsgegenstände in Zahlung nehmen und weiterverkaufen.
- Beim Kauf der Ware darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und kein Vorsteuerabzug gewährt worden sein.



Praxistipp

Leider kann nicht für alle Gebrauchsgegenstände die umsatzsteuerlich vorteilhafte Differenzbesteuerung angewandt werden. Die Differenzbesteuerung ist für folgende Gegenstände ausgeschlossen:



Edelsteine in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form



Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)



Gegenstände, die aus mehreren begünstigten Einzelgegenständen hergestellt werden



Gegenstände, die aus der Zerlegung eines begünstigten Einzelgegenstandes gewonnen und weiterveräußert werden

Ermittlung der Umsatzsteuer bei der Differenzbesteuerung

Profitiert ein Unternehmer von der umsatzsteuerlichen Differenzbesteuerung, ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Ankaufskosten des Gebrauchsgegenstandes. Hierzu sind die beiden folgenden Grundsätze zu beachten:

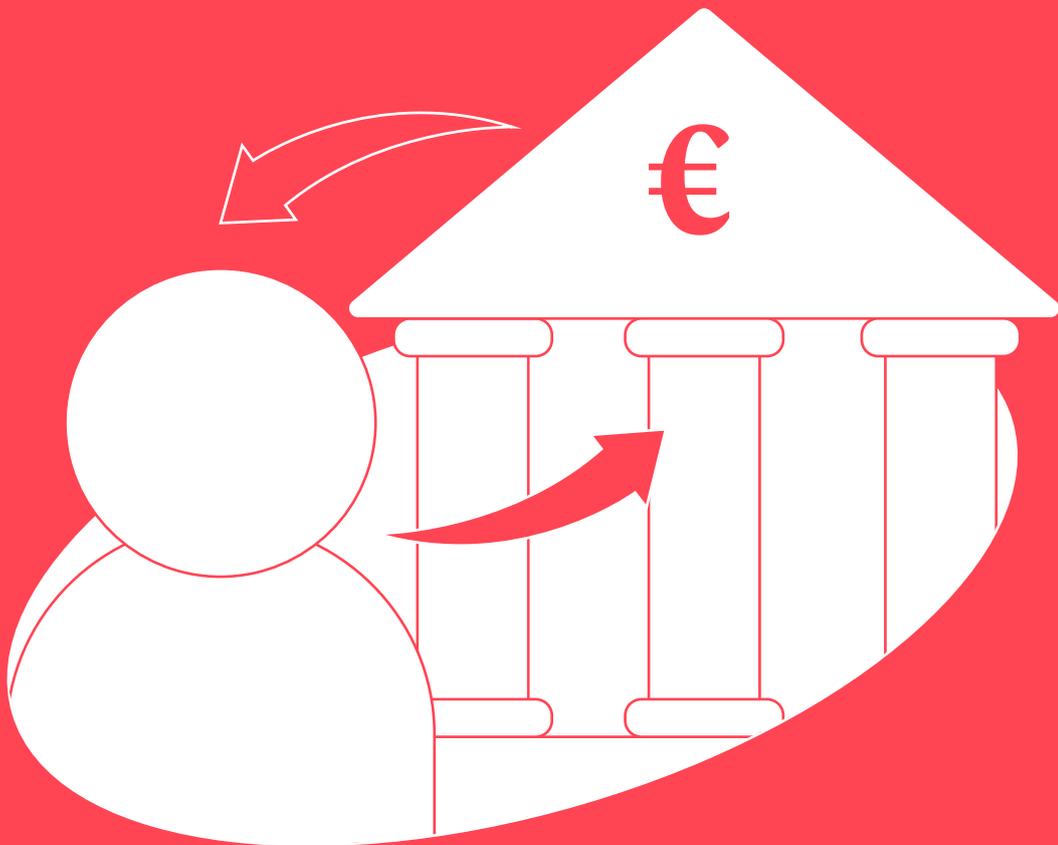
01. Der Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis ist ein Bruttobetrag. Deshalb ist die Umsatzsteuer aus diesem Differenzbetrag „herauszurechnen“.
02. Bei der Differenzbesteuerung ist der ermäßigte Steuersatz ausgeschlossen. Die Umsatzsteuer ist bei der Differenzbesteuerung ausnahmslos mit 19 % zu ermitteln.

Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuer nach der Differenzbesteuerung

Verkaufspreis	_____ , ____ Euro
- Ankaufspreis	_____ , ____ Euro
= Erlös, in dem die Umsatzsteuer von 19 % enthalten ist (keine 7 %ige Umsatzsteuer erlaubt)	_____ , ____ Euro
Erlös : 119×19 = Umsatzsteuer im Rahmen der Differenzbesteuerung	_____ , ____ Euro

07

Vorsteuer-Systematik und Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug



Erbringt ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen und ist nicht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beim Finanzamt registriert, kann er bei der ans Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer die Vorsteuer (= Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen) gegenrechnen.

Der Vorsteuerabzug (bzw. der Anspruch auf Vorsteuererstattung) setzt Folgendes voraus:

- eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer
- eine Rechnung mit allen nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Rechnungsinhalten

› PRAXISTIPP

Für den Vorsteuerabzug ist es also nicht wichtig, ob die Rechnung bereits bezahlt ist. Entscheidend ist nur, dass Sie die Rechnung in den Händen halten. Ausnahme: Kann das Finanzamt Ihnen nachweisen, dass von Beginn an nicht mit der Zahlung einer Rechnung zu rechnen war, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Beispiel

Sie haben einen Unternehmer mit der Lieferung von Waren beauftragt. Der Unternehmer schickt Ihnen im Mai eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer zu. Zahlen müssen Sie die Rechnung erst im Juli.

Folge: Sie können bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung im Mai den Vorsteuerabzug von 950 Euro beantragen, weil Sie die Rechnung bereits in diesem Monat in den Händen hielten.

Der Zahlungszeitpunkt spielt für den Vorsteuerabzug keine Rolle.

Variante:

Ein Bauunternehmer stellt Ihnen neben der Schlussrechnung noch eine weitere Rechnung für erbrachte Zusatzleistungen. Wegen zahlreicher Mängel weigern Sie sich allerdings, die Zusatzrechnung zu zahlen. Dass Sie nicht zahlen möchten und warum, teilen Sie dem Rechnungsteller schriftlich mit.

Folge: Da für diese Zusatzrechnung von Beginn an nicht mit einer Zahlung zu rechnen ist, steht Ihnen bei Erhalt der Rechnung auch kein Vorsteuerabzug zu.



Voraussetzung für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro

Der Vorsteuerabzug setzt nicht nur voraus, dass Sie eine Rechnung eines anderen Unternehmens in den Händen halten, sondern auch, dass diese Rechnung bestimmte Mindestangaben enthält. Insbesondere die folgenden Rechnungsinhalte für eine Rechnung über einen Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro sind für den problemlosen Vorsteuerabzug notwendig:

- 01. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (= Rechnungsaussteller)**

- 02. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers**

- 03. Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= Auftraggeber)**

- 04. Ausstellungsdatum der Rechnung**

- 05. Fortlaufende Rechnungsnummer**

06. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung

07. Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung

08. Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt

09. Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

10. Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung

Das sind viele Voraussetzungen, um den Anspruch auf den Vorsteuerabzug durchsetzen zu können. In der Praxis empfiehlt es sich, die Eingangsrechnungen systematisch auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Fehlt einer Eingangsrechnung einer dieser für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsinhalte, sollten Sie beim Rechnungsaussteller anklopfen und um Übermittlung einer neuen Rechnung bitten. Damit der Rechnungsaussteller Ihrer Bitte nachkommt, sollten Sie erst zahlen, wenn Sie die neue Rechnung mit allen relevanten Rechnungsinhalten in den Händen halten.

Muster für Rechnungen mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro

Diese Pflichtangaben sollten Sie in einer Eingangsrechnung finden, um Ihren Anspruch auf Vorsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt durchsetzen zu können:

Musterrechnung

① Frank Mustermann
Oefelestraße 1
81543 München

④ München, 01.04.2024

② Steuernummer 9123/123/12345

③ Frau Hanna Merk
Hauptstraße 2
85579 Neubilberg

⑤ **Rechnungsnummer 0125/2024 (bitte bei Zahlung angeben)**

⑥ **Trockenbauarbeiten vom 29.9.2023 bis 10.2.2024 laut Auftrag vom 24.9.2023 (erledigte Arbeiten siehe auch Anlage zu dieser Rechnung)**

Für die erbrachten Trockenbauarbeiten erlaube ich mir in Rechnung zu stellen:

Trockenbauarbeiten
(Wände einziehen, Verputzen, Durchbruch I- OG.)
Dachgeschossausbau

Laut Vertrag v. 24.9.2023	⑨ 5.000 Euro
⑧ zzgl. 19 % Umsatzsteuer	⑩ 950 Euro
Gesamter Rechnungsbetrag	5.950 Euro

Bitte überweisen Sie den rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto an die unten angegebene Bankverbindung.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis 250 Euro

Bekommen Sie von einem Unternehmer eine sogenannte Kleinbetragsrechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis zu 250 Euro, erwartet das Finanzamt für den Vorsteuerabzug nur die folgenden fünf Rechnungsinhalte:

01. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
02. Ausstellungsdatum der Rechnung
03. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
04. Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
05. Steuersatz

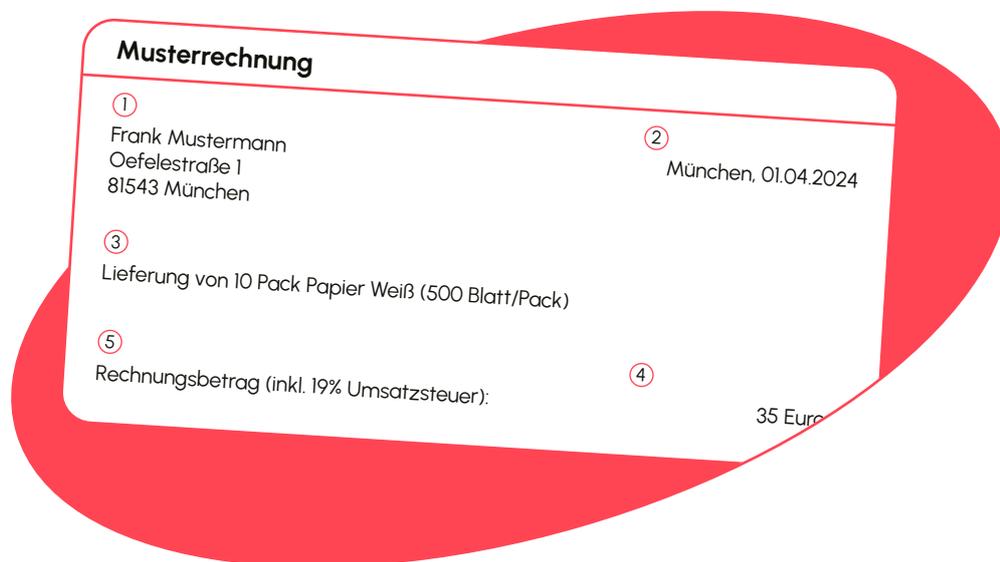
Zwar sind die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsinhalte bei Kleinbetragsrechnungen überschaubar. Dennoch kommt es in der Praxis hier immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt. Hintergrund ist, dass im Zweifel nachgewiesen werden muss, dass die Rechnung tatsächlich an Sie als Unternehmer gestellt wurde.

Hintergrund:

Unternehmer sammeln von Verwandten, Freunden und Bekannten gerne Belege über Kleinbetragsrechnungen und machen dafür den Vorsteuerabzug geltend. Das ist relativ einfach, weil der Name des Unternehmers (= Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger) in solchen Rechnungen nicht vermerkt sein muss.

Muster für eine Kleinbetragsrechnung mit einem Brutto-rechnungsbetrag bis 250 Euro

Diese Pflichtangaben sollten Sie in einer an Ihr Unternehmen gestellten Kleinbetragsrechnung finden, um Ihren Anspruch auf Vorsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt durchsetzen zu können:



Auch hier gilt: Sind nicht alle notwendigen Rechnungsinhalte für eine Kleinbetragsrechnung zu finden, bitten Sie um Zusendung einer neuen Rechnung.

Praxistipp

Kleinbetragsrechnungen (z. B. Tankquittungen, Kauf von Büromaterial etc.) haben häufig ein Manko: Sie sind aus Thermopapier. Und Thermopapier verblasst je nach Aufbewahrung der Belege innerhalb kurzer Zeit. Bei Umsatzsteuerprüfungen kippt der Vorsteuerabzug nicht selten wegen Unleserlichkeit der Rechnung. Sie sollten sich daher angewöhnen, Thermobelege zusätzlich einzuscannen oder zu kopieren.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Bewirtschaftungsrechnungen

Bewirten Sie Geschäftspartner oder Kunden, muss die Bewirtschaftungsrechnung je nach Bruttobetrag die vorher genannten Rechnungsinhalte aufweisen. Zusätzlich ist für den Vorsteuerabzug allerdings notwendig, dass Sie folgende Angaben zum Bewirtschaftungsbeleg machen:

Angaben zum Bewirtschaftungsbeleg	
Ort der Bewirtung (genauer Name und Adresse)	<i>Musterrestaurant, Musterstraße xx, xxxxx Musterstadt</i>
Tag der Bewirtung	<i>xx.xx.xxxx</i>
Bewirtende Person (Gastgeber)	<i>Frau Musterfrau</i>
Bewirtete Personen	<i>Erika Müller</i>
Anlass der Bewirtung	<i>Geburtstag von Frau Musterfrau und Besprechung zu Auftrag (Vertragsnummer ...).</i>
Höhe der Aufwendungen gem. beigefügter Rechnung: <i>70 €</i> Trinkgeld: <i>7 €</i> Gesamtbetrag: <i>77 €</i>	
Ort: <i>Musterstadt</i>	Datum: <i>20.09.2024</i>
Unterschrift: <i>Musterfrau</i>	

Weitere Besonderheit zum Vorsteuerabzug aus einem Bewirtungsbeleg

Bei einem Bewirtungsbeleg mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro müssen auf dem Bewirtungsbeleg der Name und die Anschrift des bewirtenden Unternehmers und dessen Unterschrift vermerkt sein. Ohne diese beiden Angaben kippt der Vorsteuerabzug.

Die Ausgaben für Bewirtungen von Geschäftspartnern und Kunden sind zwar nur zu 70 % als Betriebsausgabe vom Gewinn abziehbar. Den Vorsteuerabzug aus solchen Bewirtungen gibt es allerdings zu 100 %.

› PRAXISTIPP

Haben Sie zu einem Bewirtungsbeleg keine Angaben zu den bewirteten Personen gemacht, kennt das Finanzamt normalerweise kein Pardon. Doch in einem Urteilsfall ließ das Finanzgericht Berlin-Brandenburg es zu, dass die Namen nachträglich erfasst wurden (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 09.04.2019, Az. 5 K 5119/18).

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Gutschriften

Rechnen Sie Leistungen eines Geschäftspartners über Gutschriften ab, müssen die Gutschriften die Rechnungsinhalte wie vorher beschrieben enthalten. Es gibt bei Gutschriften jedoch zwei Besonderheiten:

- **Bezeichnung:** Die Gutschrift muss eindeutig als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Das kann auch in einer anderen Sprache erfolgen. Steht in einer Gutschrift allerdings „Rechnung“ und das Finanzamt bemerkt das, kippt der Vorsteuerabzug.
- **Steuernummer / USt-IdNr.:** In der Gutschrift muss die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Gutschriftsempfängers (= leistender Unternehmer) stehen und nicht die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des Ausstellers der Gutschrift (= Leistungsempfänger / Auftraggeber).

Beispiel

Ein Unternehmer vermittelt Ihnen Aufträge. Am Monatsende überweisen Sie ihm für die realisierten Aufträge eine Provision. Da nur Sie wissen, in welcher Höhe Umsätze aus der Auftragsvermittlung realisiert werden konnten, rechnen Sie im Gutschriftsverfahren ab. Folge: Aus dieser Gutschrift, die Sie erstellen und dem Vermittler zusenden, steht Ihnen ein Vorsteuerabzug zu.

08

**Typische Fehlerquellen
beim Vorsteuerabzug,
die es zu vermeiden gilt**



In der Praxis gibt es immer wieder Probleme beim Vorsteuerabzug. Grund ist, dass die eine oder andere notwendige Rechnungsangabe fehlt oder zu ungenau ist. Für Unternehmer ist die Eingangsrechnung meist auf den ersten Blick scheinbar steuerlich in Ordnung. Erst beim zweiten Hinschauen fallen häufig fehlerhafte Rechnungen auf, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen. In den folgenden Passagen stellen wir Ihnen ein paar Fehlerquellen vor und zeigen Ihnen, wie sich diese vermeiden lassen.

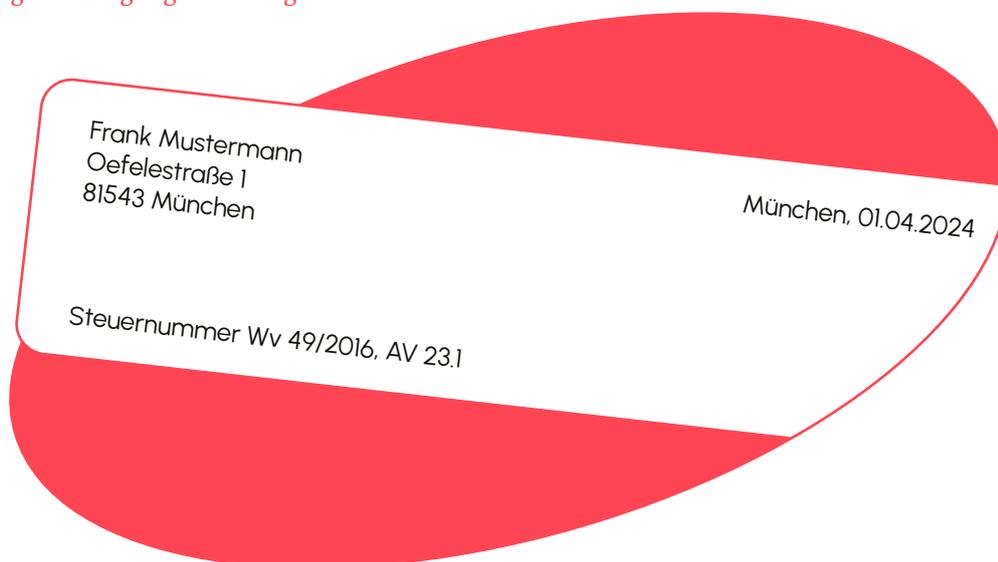
Fehlerquelle 1: Steuernummer bzw. USt.-IdNr.

Erhalten Sie eine Rechnung mit einem Bruttowert von mehr als 250 Euro, muss sich in dieser Rechnung die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Rechnungsausstellers befinden. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Doch Sie sollten darauf achten, dass die Angaben nicht offensichtlich unrichtig sind.

› BEISPIEL

Sie erhalten von einem Unternehmer eine Rechnung über 270 Euro. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Anspruch auf Vorsteuerabzug?

Auszug aus Eingangsrechnung:



Antwort:

Aus dieser Rechnung steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu, weil die angegebene Steuernummer offensichtlich falsch ist (BFH, Urteil v. 02.09.2010, Az. V R 55 / 09). Offensichtlich falsch ist eine Steuernummer bzw. USt-IdNr., wenn sie eindeutig vom Format einer typischen deutschen Steuernummer oder vom Format der deutschen USt-IdNr. abweicht.

So sieht eine typisch deutsche Steuernummer aus:

9 143 190 12345

Diese Zahl verrät, in welchem Bundesland sich das Finanzamt des Rechnungsausstellers befindet.

Diese drei Zahlen zeigen einem Prüfer des Finanzamts, bei welchem Finanzamt der Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist.

Diese drei Ziffern geben an, in welchem Bezirk im Finanzamt der Unternehmer registriert ist und betreut wird.

Diese fünf weiteren Ziffern beziehen sich auf die Identifizierung des erfassten Unternehmens im Finanzamt.

Fehlen die ersten vier Ziffern, ist die Steuernummer dennoch offensichtlich richtig (Abschnitt 14.5 Abs. 5 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Nur Buchstaben darf die Steuernummer in einer Rechnung nicht ausweisen. Denn dann ist sie offensichtlich falsch.

› PRAXISTIPP

Am besten vergleichen Sie die in der Rechnung angegebene Steuernummer mit Ihrer eigenen Steuernummer oder das Format der in der Rechnung erfassten USt-IdNr. mit Ihrer eigenen USt-IdNr. Bei erheblichen Abweichungen sollten Sie um Ausstellung einer neuen Rechnung mit einer korrekten Steuernummer bzw. USt-IdNr. bitten. Nur so retten Sie im Zweifel den Vorsteuerabzug.

Beispiel

In einer Eingangsrechnung mit Umsatzsteuerausweis ist weder eine Steuernummer noch eine USt-IdNr. des Rechnungsausstellers zu finden. Folge: Ihnen steht aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

Variante 1:

Einer Eingangsrechnung mit Ausweis einer deutschen Umsatzsteuer kann nur eine italienische USt-IdNr. entnommen werden. Folge: Kein Vorsteuerabzug, weil eine deutsche Steuernummer oder eine deutsche USt-IdNr. in der Rechnung auftauchen muss.

Variante 2:

Sie erhalten eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, in der eine Steuernummer erfasst ist, die dem Format einer deutschen Steuernummer entspricht. Bei einer Umsatzsteuerprüfung stellt sich heraus, dass diese Steuernummer nicht existiert. Folge: Dafür kann Sie das Finanzamt nicht verantwortlich machen. Ist die Steuernummer nicht offensichtlich falsch, bleibt es trotzdem beim Vorsteuerabzug für Sie.

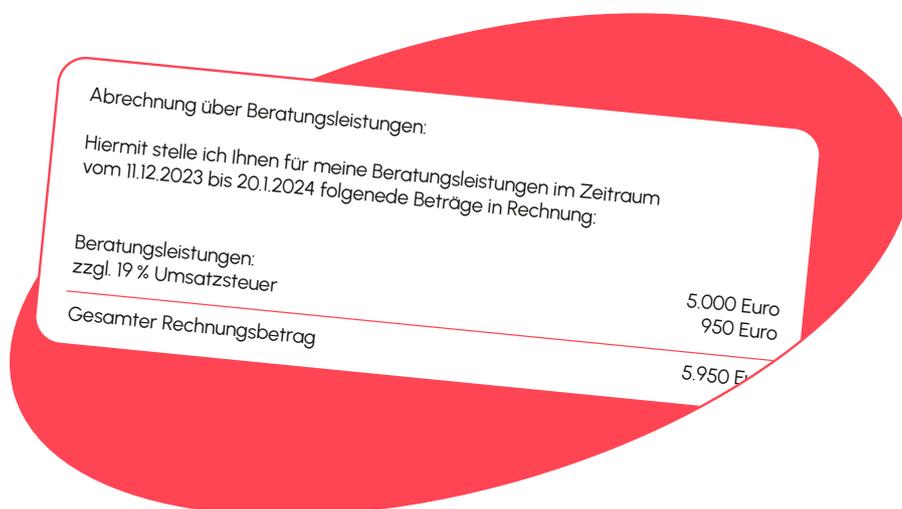


Versuchen Sie, eine berichtigte Rechnung mit einer korrekten Steuernummer oder einer USt-IdNr. vom Rechnungsaussteller zu bekommen und legen Sie diese umgehend dem Prüfer des Finanzamts oder im Einspruchsverfahren vor. Denn auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ist möglich (siehe Kapitel „Rückwirkende Rechnungsberichtigung“).

Fehlerquelle 2: Schwammige Leistungsbeschreibung

Eine häufige Fehlerquelle beim Vorsteuerabzug ist auch eine zu ungenaue Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung. Kann ein sachverständiger Dritter aus der Leistungsbeschreibung nicht erkennen, welche Leistungen im Einzelnen erbracht wurden, kippt der Vorsteuerabzug.

Auszug aus Eingangsrechnung:



› BEISPIEL

Sie erhalten eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug?

Antwort:

Nein. Aus dieser Rechnung steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu, weil niemand – außer vielleicht Ihnen selbst – weiß, welche Beratungsleistungen der Rechnungsaussteller erbracht hat.

Typisch für zu ungenaue und zu schwammige Leistungsbeschreibungen sind folgende Beschreibungen:

- Leistungen Pauschal
- EDV-Leistungen
- Personalleistungen
- Handwerkerleistungen
- Sonstige Leistungen
- Pauschalvergütung

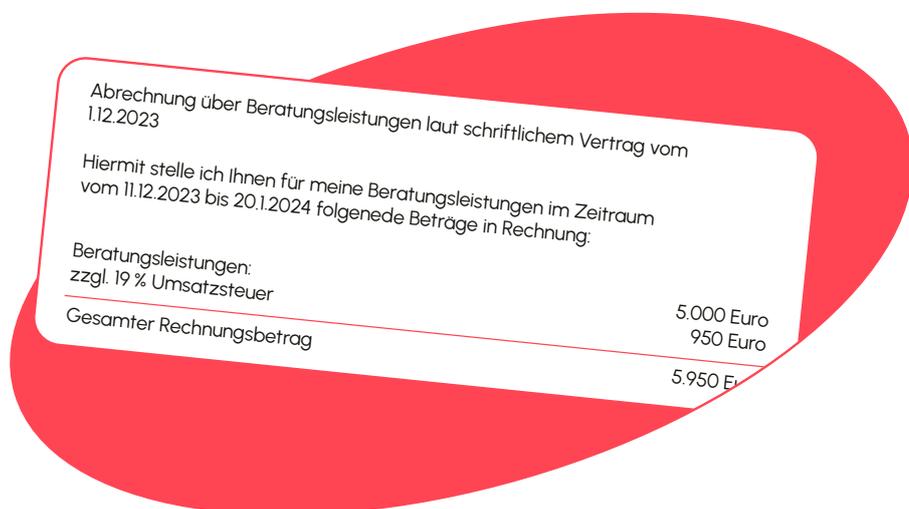
› PRAXISTIPP

Eine allzu schwammige Leistungsbeschreibung kann jedoch durch einen Zusatz in der Rechnung „geheilt“ werden. Und zwar indem in der Rechnung auf einen Vertrag, auf eine Vereinbarung oder auf andere Unterlagen verwiesen wird, die sich ein sachverständiger Dritter ansehen kann.

› BEISPIEL

Sie erhalten eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug?

Auszug aus Eingangsrechnung:



Antwort:

Ja. Durch den Hinweis auf den Vertrag vom 01. Dezember 2023 ist der Vorsteuerabzug trotz ungenauer Leistungsbeschreibung gerettet. Es ist übrigens nicht notwendig, dass der Vertrag oder die Vereinbarung der Rechnung als Anlage beigefügt werden muss. Es genügt, wenn der Vertrag auf Anfrage des Finanzamts einsehbar ist.

› PRAXISTIPP

Sollte das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug nicht gewähren, weil die Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung nicht konkret genug ist, lohnt sich Gegenwehr. Denn der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil klargestellt, dass eine unkonkrete Leistungsbeschreibung nicht zum Wegfall der Vorsteuererstattung führt, wenn aus der Rechnung der Rechnungsaussteller eindeutig zu identifizieren ist (EuGH, Urteil v. 15.09.2016, Rs. C-516/14).

Fehlerquelle 3: Rechnungsnummer ist in Eingangsrechnungen ein Muss

Der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung mit Umsatzsteuerausweis setzt bei einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro unter anderem voraus, dass der Rechnungsaussteller in der Rechnung eine Rechnungsnummer angibt. Hierzu gelten folgende umsatzsteuerliche Besonderheiten:

- Fehlt die Rechnungsnummer, steht dem Rechnungsempfänger aus dieser Eingangsrechnung kein Vorsteuerabzug zu.
- Enthält die Rechnung eine Rechnungsnummer und das Finanzamt stellt bei einer Prüfung fest, dass der Rechnungsaussteller diese Rechnungsnummer versehentlich mehrfach vergeben hat, ist das nicht Ihr Problem. Ist eine Rechnungsnummer in einer Rechnung zu finden, ist der Vorsteuerabzug gerettet.

Fehlt bei einer Rechnung die Rechnungsnummer, ist das kein Beinbruch. Versuchen Sie, eine berichtigte Rechnung mit einer Rechnungsnummer vom Rechnungsaussteller zu bekommen, und legen Sie diese umgehend dem Prüfer des Finanzamts oder im Einspruchsverfahren vor. Dann ist die steuerlich günstige rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich (siehe Kapitel „Rückwirkende Rechnungsberichtigung“).

› PRAXISTIPP

Wie die Rechnungsnummer aussieht, ist völlig egal. Sie kann aus Zahlen und aus Buchstaben bestehen. Das ist Sache des Rechnungsausstellers. Sie als Rechnungsempfänger müssen nur kontrollieren, ob die Rechnung eine Rechnungsnummer hat.

Fehlerquelle 4: Entgelt und Steuersatz

Zu Problemen mit dem Finanzamt in puncto Vorsteuerabzug kann es auch bei den Angaben zum Entgelt und zum Umsatzsteuersatz kommen. Hier eine Übersicht über Fehler in Eingangsrechnungen und deren steuerlichen Konsequenzen:

Fehler / Mängel	Konsequenz	Vorsteuerabzug
Entgelt und Steuerbetrag sind nur in einem Betrag ausgewiesen	Handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung bis brutto 250 Euro, ist der Vorsteuerabzug nicht gefährdet.	Ja
Entgelt und Steuerbetrag sind nur in einem Betrag ausgewiesen	Bei einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro müssen das Entgelt und der Steuerbetrag getrennt ausgewiesen werden. Ist das nicht der Fall, kippt der Vorsteuerabzug.	Nein
In einer Rechnung wird nicht auf im Voraus vereinbarte Skonti, Boni und Rabatte hingewiesen	Handelt es sich bei der Eingangsrechnung um eine Rechnung mit einem Rechnungsbetrag von mehr als 250 Euro, führt dieser Mangel zum Wegfall des Anspruchs auf Vorsteuererstattung.	Nein
In der Rechnung wird auf im Voraus vereinbarte Skonti, Boni und Rabatte nur durch Hinweis auf eine Vereinbarung hingewiesen.	Der Hinweis auf eine Vereinbarung genügt, damit das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro zulässt.	Ja
Umsatzsteuersatz (19 % oder 7 %) ist in der Rechnung nicht ausgewiesen	Fehlt der Hinweis auf einen Umsatzsteuersatz, ist der Vorsteuerabzug nicht zulässig.	Nein
Zu hoher Umsatzsteuersatz ausgewiesen	Weist der Rechnungsaussteller versehentlich statt des 7 %igen Umsatzsteuersatzes den 19 %igen Umsatzsteuersatz aus, dürfen nur 7 % Vorsteuern geltend gemacht werden.	Nur in Höhe des niedrigeren Umsatzsteuersatzes
Steuersatz zu niedrig ausgewiesen	Wird statt 19 % versehentlich nur 7 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, schuldet der Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.	Nur in Höhe des ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes

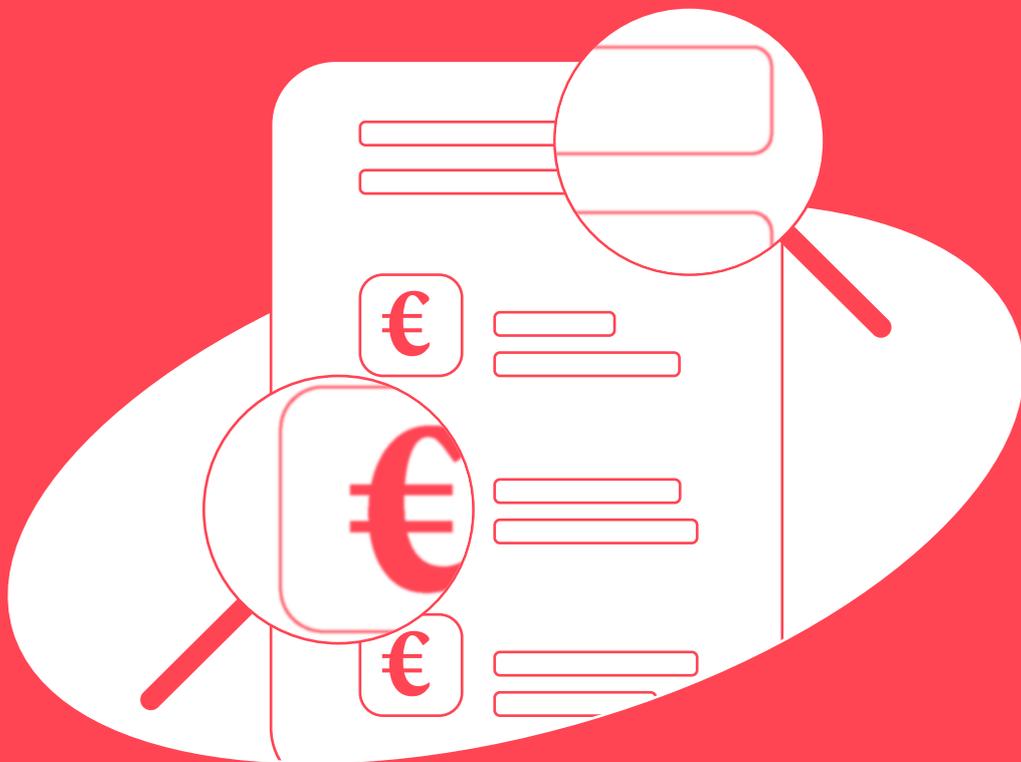
Fehlerquelle 5: Namen und Anschrift

Auch Fehler beim Namen und bei der Anschrift des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers können den Vorsteuerabzug gefährden. Hier die wichtigsten Infos, wann Fehler bei der Namensnennung und der Anschrift schädlich für den Vorsteuerabzug sind und wann nicht.

Fehler / Mängel	Konsequenz	Vorsteuerabzug
Schreibfehler im Namen	Sofern der Leistungsempfänger und der leistende Unternehmer trotz des Schreibfehlers eindeutig identifiziert werden können, ist der Vorsteuerabzug nicht gefährdet.	Ja
Fehlerhafte Rechtsform	Gibt es an einer Adresse die Huber GmbH und die Firma Huber als Einzelunternehmen und eine Rechnung an die GmbH enthält versehentlich nicht die Rechtsform GmbH, ist der Vorsteuerabzug verloren.	Nein
Statt Anschrift wird c / o-Anschrift genannt	Kein Problem, wenn irgendwo aus der Rechnung die Anschrift des Leistungsempfängers zu finden ist.	Ja
Statt Anschrift wird c / o-Anschrift genannt	Kein Vorsteuerabzug, wenn in der Rechnung an keiner Stelle die Anschrift des Leistungsempfängers zu finden ist.	Nein
Rechnungsaussteller ist an Anschrift gar nicht gemeldet und nicht aktiv	Vorsteuerabzug ist unzulässig.	Nein

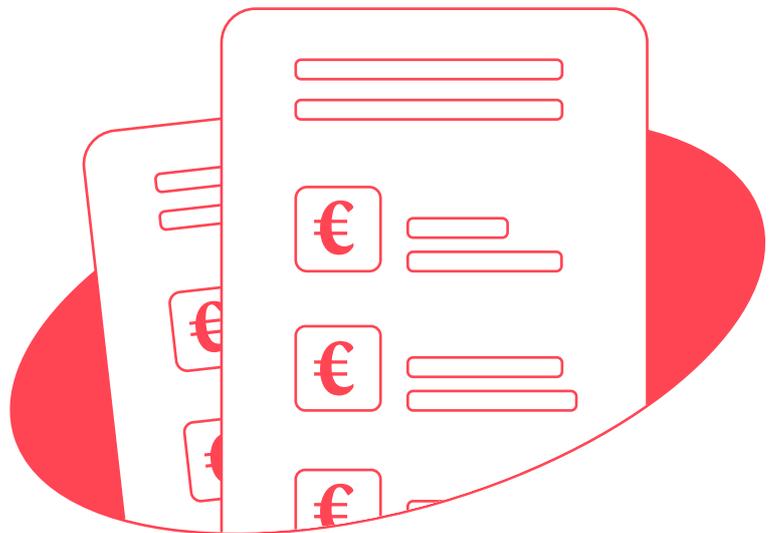
09

Prüfung von Eingangsberechnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip



Um dem Prüfer des Finanzamts beim Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen keine Angriffsfläche zu bieten, sollten Sie ein Vier-Augen-Prinzip einführen.

Das funktioniert so: Sie wählen zwei Mitarbeiter aus, die künftig die Eingangsrechnungen auf die erforderlichen Rechnungsangaben prüfen. Nur wenn beide Mitarbeiter die notwendigen Inhalte abnicken, sollte die Rechnung bezahlt werden.



So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro

Erhalten Sie eine Rechnung mit einem Bruttowert von mehr als 250 Euro, muss sich in dieser Rechnung die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Rechnungsausstellers befinden. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Doch Sie sollten darauf achten, dass die Angaben nicht offensichtlich unrichtig sind.

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	ungeprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens		
4	Fortlaufende Rechnungsnummer		
5	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmens		
6	Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung		
7	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
8	Nettoentgelt, einschließlich Angaben, ob ein Rabatt oder Skonto vereinbart wurde		
9	Umsatzsteuersatz		
10	Fortlaufende Rechnungsnummer		

Ist nur ein Mitarbeiter nicht überzeugt, dass die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug vollständig sind, sollte der Rechnungsaussteller um die Zusendung einer berichtigten Rechnung gebeten werden.

So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag bis zu 250 Euro

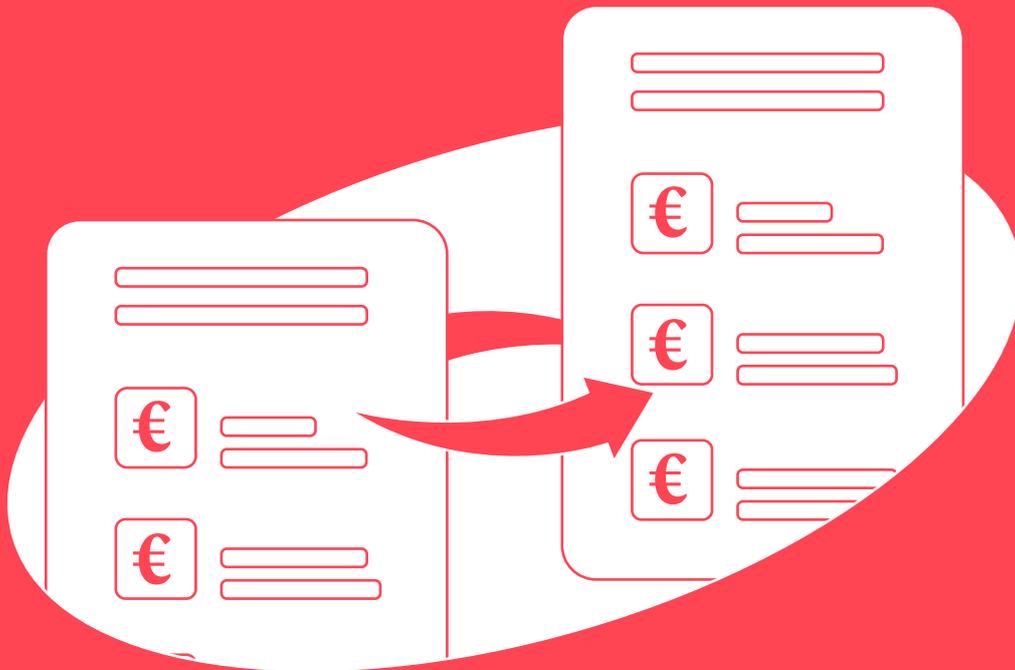
Bei Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu 250 Euro empfiehlt es sich, dass zwei Mitarbeiter die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug nach dem folgenden Schema prüfen:

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	ungeprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
4	Umsatzsteuersatz		
5	Bruttorechnungsbetrag		

Ist nur ein Mitarbeiter nicht überzeugt, dass die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug vollständig sind, sollte der Rechnungsaussteller um die Zusendung einer berichtigten Rechnung gebeten werden.

10

Rückwirkende Rechnungsberichtigung



Kürzt das Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung oder nach einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug, müssen Sie die bereits erstattete Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen und zusätzlich werden meist noch Nachzahlungszinsen fällig.

Beispiel

Das Finanzamt prüft im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung die Jahre 2021 bis 2023. Für das Jahr 2021 kürzt das Finanzamt wegen fehlerhafter Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug um 15.000 Euro. Der geänderte Umsatzsteuerbescheid 2021 trägt das Datum 08. Mai 2024.

Folge: Im Umsatzsteuerbescheid 2021 vom 08. Mai 2024 kommt es zu folgenden Nachforderungen:

	Voraussetzungen für Vorsteuerabzug	15.000 Euro
+	Nachzahlungszinsen	211 Euro
=	Nachforderung für 2021 gesamt	15.211 Euro

Können Sie die fehlerhaften Rechnungen berichtigen lassen, steht Ihnen wieder ein Vorsteuerabzug zu. Im Endeffekt bleiben Sie also auf den Nachzahlungszinsen sitzen.

Praxistipp

Sie können es jedoch tatsächlich schaffen, dass auch die Nachzahlungszinsen wegfallen. Und zwar indem Sie die berichtigten Rechnungen noch während der Umsatzsteuer- bzw. Betriebsprüfung dem Prüfer vorlegen oder später im Einspruchs- oder Klageverfahren gegen den Nachforderungsbescheid. Man spricht hier von einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung, die nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zulässig ist (EuGH, Urteil v. 15.09.2016, Rs. C-518/14). Spielt das Finanzamt nicht mit und kürzt dennoch den Vorsteuerabzug, legen Sie Einspruch ein.

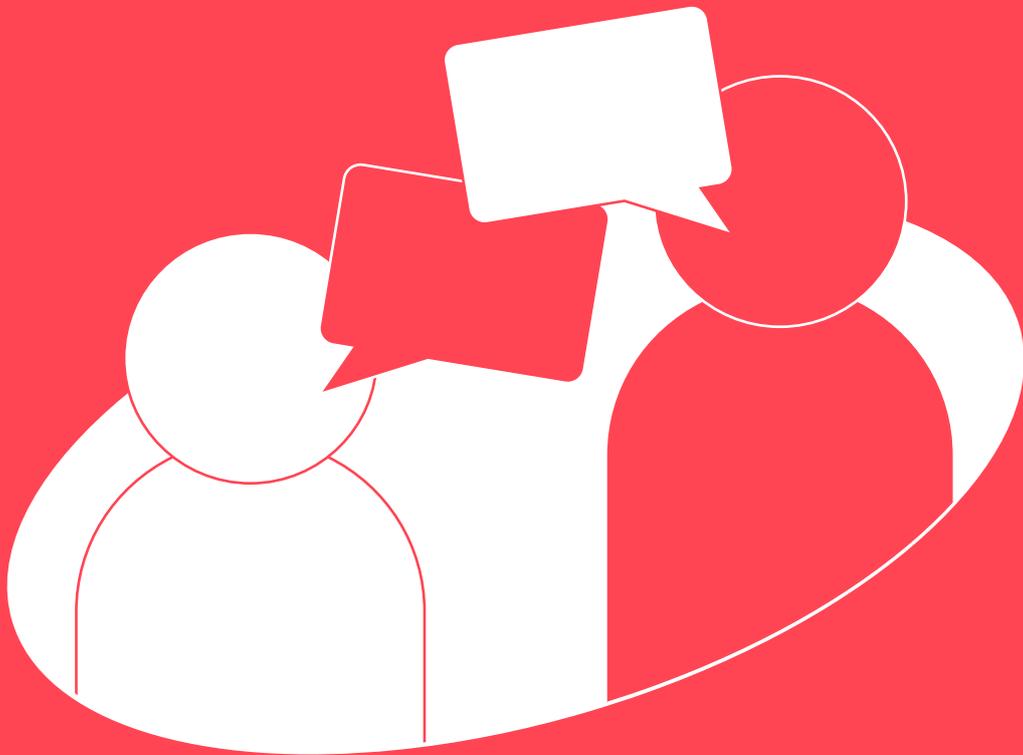
Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass eine fehlerhafte Rechnung mindestens folgende Rechnungsinhalte enthält:

- **Angaben zum Rechnungsaussteller,**
- **Angaben zum Rechnungsempfänger,**
- **eine ausreichende Leistungsbeschreibung,**
- **das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie**
- **die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.**

Das bedeutet im Klartext: Enthält eine Rechnung diese fünf Mindestangaben und stößt der Prüfer des Finanzamts bei den übrigen Rechnungsinhalten auf Fehler, besteht die Möglichkeit auf eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Im Rahmen der Prüfung wird der Vorsteuerabzug dann nicht gekürzt, sollte dem Prüfer eine korrigierte Rechnung vorgelegt werden.

11

Antworten auf Fragen aus der Praxis



? Ab welchem Zeitpunkt steht mir ein Vorsteuerabzug zu?

Ein Vorsteuerabzug steht einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer zu, sobald er eine Rechnung für sein Unternehmen mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Händen hält. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Beispiel: Ein Unternehmer erhält von einem anderen Unternehmer im Januar eine Rechnung für sein Unternehmen. Die Rechnung wird Ende Februar beglichen. Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum Januar zu.

Wenn Sie die Eingangsrechnung schon selbst berichtigen, müssen Sie diese dem Rechnungsaussteller zur Kenntnisnahme vorlegen. Die Zustimmung zur Änderung sollten Sie bei Ihren Geschäftsunterlagen aufbewahren. Besser ist es allerdings, dem Rechnungsaussteller die Rechnung mit der Bitte zurückzuschicken, alle für den Vorsteuerabzug notwendigen Inhalte aufzunehmen.

? Darf ich eine fehlerhafte Eingangsrechnung eigentlich selbst berichtigen (z. B. Ergänzung um die Steuernummer des Rechnungsausstellers)?

› PRAXISTIPP

Wer steuerlich beraten ist, muss eine Steuererklärung für das Jahr 2024 erst bis zum 30. April 2026 ans Finanzamt übermitteln. Trotzdem gilt: Die Zuordnung eines unternehmerisch genutzten Gegenstands zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen müssen Sie bis zum 31. Juli 2025 anzeigen.

? Ich benutze eine Buchhaltungssoftware, die bis zum Buchungsschluss am 16. Januar die Vorsteuer der Rechnungen, die bis zu diesem Tag eingegangen sind, der Umsatzsteuererklärung des abgelaufenen Jahres zuordnet.

Nein, das ist nicht korrekt. Wie Sie aus der Antwort auf Frage 1 erkennen können, ist die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass Sie die Rechnung in der Hand halten. Da Sie die ab dem 01. Januar bis zum 16. Januar eingehenden Rechnungen also noch nicht im alten Jahr in den Händen hielten, können Sie die Vorsteuererstattung auch erst im nächsten Jahr geltend machen.



› BEISPIEL

Im Lohnsteuerprüfungsbericht ist eine Feststellung zu Sachzuwendungen in Höhe von 3.000 Euro festgehalten.

Folge: Für das betreffende Jahr müssen Sie 478,99 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen (3.000 Euro x 19/119).

Das stimmt tatsächlich. Sie müssen nur nachweisen können, dass der Privat-Pkw im Jahr des Kaufs mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt wurde. Haben Sie in Ihren Umsatzsteuervoranmeldungen noch keinen Vorsteuerabzug für den Privat-Pkw und die laufenden Pkw-Kosten geltend gemacht, müssen Sie die Zuordnung des Finanzamt bis spätestens zur Abgabefrist im Folgejahr mitteilen. Entweder, indem Sie die Umsatzsteuerjahreserklärung des abgelaufenen Jahres bis zu diesem Zeitpunkt einreichen und darin die Vorsteuer für den Privat-Pkw geltend machen oder durch ein Schreiben an das Finanzamt, in dem die Zuordnung angezeigt wird. Haben Sie beispielsweise im Jahr 2024 einen Gegenstand privat gekauft, mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt und im Jahr 2024 noch keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht, müssen Sie dem Finanzamt die Zuordnung bis zum 31. Juli 2025 anzeigen. Abgabefrist für die Steuererklärungen 2024 ist nämlich der 31. Juli 2025.

? Stimmt es, dass ich aus dem Kaufpreis eines Privat-Pkw einen Vorsteuerabzug geltend machen kann? Wenn ja, wie funktioniert das?

› PRAXISTIPP

Das Gleiche können Sie übrigens auch bei Umsatzsteuerzahlung in Nicht-EU-Ländern machen. Die Antragstellung muss hier jedoch bereits bis zum 30.06. erfolgen. Die notwendigen Infos finden Sie ebenfalls unter www.bzst.de.

? Bei mir hat eine Lohnsteuerprüfung stattgefunden. Nun möchte das Finanzamt, dass ich die Feststellungen umsatzsteuerlich auswerte. Was soll das denn bedeuten?

Bei den Feststellungen handelt es sich wahrscheinlich um Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. Hier muss der Arbeitgeber nicht nur Lohnsteuer nachzahlen, sondern auch Umsatzsteuer. Die Besonderheit: Bei den Beträgen im Lohnsteuerprüfungsbericht handelt es sich um Bruttobeträge, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

? Ich betreibe eine Metzgerei. Das Finanzamt hat mich nun aufgefordert, für mich, meine Frau und meine beiden Kinder (Alter 1 und 7) Lebensmittelentnahmen beim Gewinn und bei der Umsatzsteuer zur berücksichtigen. Wie soll das funktionieren?

Hier müssen Sie keine Einzelaufzeichnungen führen. Die Beträge, die Sie als Lebensmittelentnahmen versteuern müssen, gibt Ihnen das Bundesfinanzministerium vor. Bei den Werten handelt es sich um Nettowerte, auf welche die Umsatzsteuer noch aufgeschlagen wird. Für sich und Ihre Ehefrau müssen Sie jeweils 100 % der Beträge berücksichtigen, für das einjährige Kind nichts und für das siebenjährige Kind nur die Hälfte der standardisierten Werte.



Ja, das funktioniert tatsächlich. Dazu müssen Sie bis spätestens 30. September des Folgejahres einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Der Antrag wird elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt (Infos und Antragsformulare siehe www.bzst.de). Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Geht Ihr Antrag also nur einen Tag später ein, ist die Vorsteuervergütung verloren.

? Ich war letztes Jahr aus unternehmerischen Gründen in Italien. Dabei musste ich mein Auto reparieren lassen und habe italienische Umsatzsteuer zahlen müssen. Bekomme ich diese wieder zurück?

? Ich bin selbstständiger Friseur. Jetzt hat das Finanzamt mich dazu verpflichtet, die Trinkgelder meiner spendablen Kunden als umsatzsteuerlichen Umsatz zu erfassen. Ist das rechtens?

Leider ja. Nur wenn ein Arbeitnehmer Trinkgeld bekommt, ist dieses steuerfrei. Doch bekommt der Inhaber eines Unternehmens ein Trinkgeld, liegen ertragsteuerlich Betriebseinnahmen vor, die umsatzsteuerpflichtig sind.



› PRAXISTIPP

Sollten Sie Ihre Trinkgelder dazu noch in einem Sparschwein sammeln und nicht über die Kassen laufen lassen, kann Ihnen das Finanzamt auch hieraus noch einen Strick drehen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in Frage stellen. Die Folge sind weitere Zuschätzungen des Finanzamts zu Umsatz und Gewinn.

? In der Praxis kommt es immer wieder zu Doppelzahlungen meiner Kunden. Sie zahlen bar und überweisen den Betrag erneut oder der Rechnungsbetrag wird versehentlich doppelt überwiesen. Was gilt hier eigentlich umsatzsteuerlich?

Sie müssen tatsächlich auch für die Doppelzahlung Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Denn zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt zählen alle Zahlungen eines Kunden. Das gilt für Trinkgelder und eben auch für Doppelzahlungen.

Impressum



Jetzt 30 Tage gratis testen:
<https://office.lexware.de/>

Redaktion:
Lexware.de · Vanessa Baumann · Haufe-Lexware
GmbH & Co. KG · Munzinger Straße 9 · 79111 Freiburg